

Vereinsatzung

Rüngsdorfer KulturBad e.V.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2023 wurde § 8.1 der Satzung wie unten neu gefasst.

In Godesberg, Bonn und dem Umland gibt es eine enorme Nachfrage nach Arbeitsräumen für Künstler, nach Probenräumen/Ateliers für Musiker, Sänger, Tänzer, Maler, Coaching-Seminare und Raum für entsprechende Darbietungen, Veranstaltungen und interdisziplinären Inszenierungen. Das örtliche Publikum hat ein starkes Interesse an einem solchen kulturellen Unterhaltungsprogramm, und zudem besteht ein großes Bedürfnis der lokalen Bevölkerung nach einer Nutzung des Rüngsdorfer KulturBades als kulturelles Forum und der Verwendung der Räumlichkeiten als Übungsort ihres semi-professionellen kulturellen Engagements. Die Räume im oberen Stockwerk des Gebäudes im Rüngsdorfer Freibad stehen seit vielen Jahren leer. Dort entsteht nun ein Kulturzentrum inklusive multifunktionalen Arbeitsräumen mit entsprechendem umfassenden Angebot und konkreter Kooperation mit den Sportlern. Träger des Zentrums ist das Rüngsdorfer KulturBad e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen ‚Rüngsdorfer KulturBad‘. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung trägt er den Namen ‚Rüngsdorfer KulturBad e.V.‘.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Er wurde am heutigen Tag errichtet.
- 1.3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

- 1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in Kombination und Kooperation mit dem Sport. Besonders die musische Bildung aller Generationen und der kulturelle, generationsübergreifende Austausch und die Förderung der Stadtteilkultur in Bonn erhalten einen expliziten Schwerpunkt an diesem Ort. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anmietung der Räume im Rüngsdorfer Schwimmbad, den Betrieb multifunktionaler Arbeitsräume für die kulturelle Bildung und das Angebot eines umfangreichen Kulturangebots aller Kunstsparten verwirklicht, das u.a. Unterricht, Training künstlerische Aktivitäten, öffentliche Darbietungen und Veranstaltungen zu Theater, Musik, Gesang, Tanz, bildender Kunst, Sport u.a. umfasst.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- 1.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen und andere rechtsfähige Gesellschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.1 Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod oder die Liquidation des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein

- 1.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Mitglied des Vorstands. Er wird wirksam zum Schluss des laufenden Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

- 1.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Streichung scheidet es aus dem Verein aus.

- 1.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Unterschiedliche Beitrags-höhen sind möglich für Privatpersonen, Jugendliche und Unternehmer oder Unternehmen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Diese Personen sind den Vereinsmitgliedern gleichgestellt und haben dieselben Rechte. Sie sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt. Die Mitglieder- versammlung kann die Ernennung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit

sofortiger Wirkung widerrufen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand, hauptamtlicher Vorstand

- 1.1 Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht mindestens aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand besteht höchstens aus diesen drei Mitgliedern und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Über die Zahl dieser weiteren Mitglieder bestimmt der Vorstand.
- 1.2 Der Vorstand kann eins seiner Mitglieder wie folgt zum hauptamtlichen Vorstand bestimmen: Das hauptamtliche Vorstandsmitglied übernimmt aufgrund gesonderten Vertrags mit dem Verein die Geschäftsführung des Rüngsdorfer KulturBad e.V., die insbesondere das Management der Vereinsräume und des Kulturbetriebs umfasst. Dafür erhält es abweichend von § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB eine angemessene Vergütung. Über den Inhalt des Vertrags und die Höhe der Vergütung beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann dem hauptamtlichen Vorstandsmitglied für bestimmte Geschäftsarten im Rahmen der Geschäftsführung widerruflich Einzelvollmacht erteilen. Das betreffende Vorstandsmitglied nimmt an der Entscheidung über seine Bestimmung, seinen Vertrag und seine Bevollmächtigung nicht teil. Ein mit dem hauptamtlichen Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet mit der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 1.3 Der Vorstand kann zur Erfüllung des Vereinszweck in angemessenem Umfang und unter Beachtung von § 2.4 im Namen des Vereins Mitarbeiter einstellen und Dienstleister beauftragen. Anstelle eines hauptamtlichen Vorstands gemäß § 8.2 oder neben

einem solchen kann der Vorstand unter denselben Bedingungen auch einen Geschäftsführer zur Erledigung laufender Angelegenheiten bestellen und ihm für bestimmte Geschäftsarten im Rahmen der Geschäftsführung Einzel- oder Gesamtvollmacht mit einem Vorstandsmitglied erteilen.

- 1.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Es gilt das Verbot des Selbstkontrahierens.
- 1.5 Der Verein kann eine Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder abschließen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

- 1.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen frühzeitig mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
- 1.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

- 1.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die im Namen mindestens eines Vorstandsmitglieds schriftlich oder per Email einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Dabei sollte die Tagesordnung mitgeteilt werden.
- 1.2 Die Vorstandssitzungen finden physisch, als

Videokonferenz oder telefonisch statt. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder auf dessen Wunsch der 2. Vorsitzende. Sie sind zu protokollieren, die Protokolle vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. In Eilfällen ist auch die Beschlussfassung per Email o.ä. zulässig.

- 1.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmen- gleichheit hat der Sitzungsleiter eine Zweitstimme.

§ 11 Jahresbericht des Vorstands

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Geschäfte des Vereins. Der schriftliche Jahresbericht ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 12.2 zu übersenden.

§ 12 Mitgliederversammlung, Einberufung

- 1.1 Folgende Angelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
- a. Wahl und Abberufung des Vorstands gemäß § 9.1
 - b. Änderung der Satzung
 - c. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d. Auflösung des Vereins gemäß § 15.1
 - e. Entlastung des Vorstands
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern und deren Widerruf gemäß § 6
 - g. Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 4.4
- 1.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Und zwar physisch oder als Videokonferenz. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich per Post oder per Email unter Angabe der

Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem Werktag zu laufen, der der Versendung der Einladung folgt. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die Postadresse oder Emailadresse erfolgt, die das jeweilige Mitglied dem Verein als letztes mitgeteilt hat. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

- 1.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung spätestens zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss das tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder das unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Beschlussfassung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder auf dessen Wunsch vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, das Protokoll vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Kopie des Protokolls anzufordern.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, es sei denn, das widerspricht dem Interesse des Vereins.

- 1.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 1.5 Wird in der Mitgliederversammlung erstmalig ein Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Zulassung der Ergänzung. Tagesordnungspunkte betreffend Beschlussgegenstände gemäß § 12.1 lit. a, b, c oder f können nicht erstmalig in der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- 1.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- 1.7 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, wenn das ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
- 1.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen oder Abberufungen von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Versammlung mit mindestens drei Vierteln, über die Auflösung des Vereins mit mindestens vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 1.9 Stellen sich für die Vorstandsposten gemäß § 8.1 jeweils mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner von ihnen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt zwischen den zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl.

§ 15 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung

- 1.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet allein die Mitgliederversammlung gemäß § 14.8. Soweit die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Letzteres gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 1.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung der Vinzenterinnen zu Köln, Mehrheimer Straße 50, 50733 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bonn, den